

Ausfertigung für:

- Auftraggeber (AG)
- Auftragnehmer (AN)
- Bischöfliches Bauamt (nachrichtlich)

Künstlervertrag

Zwischen: Auftraggeber (AG)
..... Straße, Haus-Nr.
..... PLZ, Ort

und dem Künstler / der Künstlerin / der Künstlergemeinschaft, Auftragnehmer (AN)

..... Name
..... Straße, Haus-Nr.
..... PLZ, Ort

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen zur künstlerischen Gestaltung von:

.....
.....
.....
in

§ 2 Grundlagen des Vertrages

2.1 Grundlage des Vertrages ist der

- aus dem Realisierungswettbewerb hervorgegangene, vom Bischöflichen Ordinariat bestätigte und vom Auftraggeber beschlossene Wettbewerbsentwurf vom
- vom Auftraggeber beauftragte Direktentwurf vom

Eine weitere Vertragsgrundlage ist das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Genehmigung im Hinblick auf die Ausführung bei Sakralräumen.

2.2 Dazu gehören:

- Modelle im M. 1:
- Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen und Kostenangaben.
-

2.3 Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der AN führt seine Leistungen in Abstimmung mit dem AG und dem beteiligten Architekturbüro aus. Danach sind folgende Kunstwerke zu erstellen:

.....

- 3.2 Der AN ist verpflichtet, die in Auftrag gegebenen künstlerischen Arbeiten entsprechend den genehmigten bzw. einvernehmlich überarbeiteten Modellvorlagen und Skizzen umzusetzen und auszuführen. Das bezieht sich sowohl auf die formale Gestaltung als auch auf die vorgesehene Materialverwendung.
- 3.3 Grundsätzliche Änderungen des künstlerischen Konzeptes und dadurch entstehende Änderungen der zu realisierenden Objekte sind nur nach Vereinbarung mit dem AG und der kirchlichen Aufsichtsbehörde möglich.
- 3.4 Neben den in 3.1 genannten Hauptleistungen übernimmt der AN ebenfalls alle erforderlichen Zusatz-/Nebenleistungen wie Transport, Montage/Versetzen, sichere und dauerhafte Befestigung sowie Werkzeugeinsatz. Evtl. erforderliche Gerüststellung ist Sache des AG und mit diesem abzustimmen (siehe 4.3).
- 3.5 Die Klärung statischer Erfordernisse zur Realisierung der künstlerischen Gestaltung hat der AN mit dem AG und dessen Beauftragten im Vorfeld herbeizuführen.
- 3.6 Der AN verpflichtet sich, die Leistungen persönlich zu erbringen und ggf. bei der Ausführung des Kunstwerks durch Dritte die Herstellung persönlich zu überwachen.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom AG selbst oder in seinem Auftrag erbracht:

- 4.1 Endgültiges Festlegen der Aufstellungsorte der Kunstwerke im Einvernehmen mit AN.
- 4.2 Bereitstellen von Plänen und weiteren Unterlagen der Baumaßnahme, soweit sie der AN für seine Leistungen benötigt.
- 4.3 Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Aufstellung bzw. Anbringung der Kunstwerke.

§ 5 Fachlich beteiligte Dritte

- 5.1 Das Bischöfliche Bauamt als Vertreter der Kirchlichen Aufsichtsbehörde ist in allen Entscheidungsphasen einzubeziehen.
- 5.2 Bei Arbeiten an Baudenkmalen ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

§ 6 Termine und Fristen

Für die in § 3 Ziff. 3.1 übertragenen Leistungen gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Beginn der Arbeiten im Atelier:
 Montagebeginn vor Ort:
 Fertigstellung der Gesamtmaßnahme:

§ 7 Vergütung und Zahlungsmodus

7.1 Für die in § 3 beauftragten Leistungen werden folgende Einzel-Vergütungen vereinbart:

.....

7.2 Für die in § 3 beauftragten Leistungen wird eine Gesamtvergütung vereinbart in Höhe von €

Die Beträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

7.3 Auszahlung der Vergütung

.....

Evtl. vorgesehene Vorauszahlungen sind durch Fertigstellungsbürgschaften eines Kreditinstituts abzusichern. Diese Bürgschaften werden nach der Abnahme zurück gegeben.

§ 8 Haftung, Abnahme und Verjährung

8.1 Es gelten die Bestimmungen des Werkvertragsrechts nach BGB.

8.2 Der AN sorgt für die mangelfreie Erstellung seines Werkes und haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

8.3 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt nach Erbringung der letzten geschuldeten Leistung und nach förmlicher Abnahme durch den AG.

§ 9 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

9.1 Eine Haftpflichtversicherung wird vom AN abgeschlossen.

9.2 Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muss mindestens betragen:
 Für Personenschäden € 1.000.000,-
 Für sonstige Schäden € 100.000,-

